

Informationen zur Sozialunterstützung in leichter Sprache (gültig ab Jänner 2024)

1. Was ist die Sozialunterstützung?

Die Sozialunterstützung ist eine Unterstützung für Menschen, die in einer finanziellen Notlage sind.

- Die Sozialunterstützung soll Sie bei Ihrem Lebensunterhalt und Ihren Wohnkosten unterstützen.
- Zum Lebensunterhalt gehören Ausgaben für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und Hausrat.
- Die Wohnkosten setzen sich zusammen aus Miete, Betriebskosten, Strom und Heizung.
- Durch die Sozialunterstützung können Sie und Ihre Angehörigen krankenversichert werden.

2. Welche Voraussetzungen gibt es?

Sie können Sozialunterstützung nur bekommen, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Sie haben nicht genug Geld, um Ihren eigenen Lebensbedarf und den Ihrer Familie ausreichend zu decken.
- Ihr Einkommen muss weniger als die im Punkt 3. angeführten Beträge sein.
- Ihr Hauptwohnsitz bzw. Ihr Lebensmittelpunkt muss in der Steiermark sein.
- Sie müssen zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sein.

- Sie müssen sich grundsätzlich seit 5 Jahren in Österreich aufhalten (dazu gibt es Ausnahmen: zum Beispiel Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder Asylberechtigte).
- Sie und Ihre Familie müssen sich um einen Arbeitsplatz bemühen.

Weitere Informationen dazu bekommen Sie bei der für Sie zuständigen Behörde (= Bezirkshauptmannschaft/Magistrat Graz).

Um Sozialunterstützung zu bekommen, muss zuerst eigenes Einkommen und Vermögen verwendet werden. Als **Einkommen** versteht man alle Einkünfte, die Sie haben, zum Beispiel: Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld oder Pension.

Vermögen ist alles was Sie besitzen.

Bestimmte Teile des Vermögens sind aber beim Berechnen der Sozialunterstützung ausgenommen:

- Haus oder Eigentumswohnung, in der Sie selbst wohnen.
- berufsbedingt oder behinderungsbedingt benötigtes Auto.
- Ersparnisse bis höchstens € 6.935,04 pro Person.

Die Behörde (= Bezirkshauptmannschaft/Magistrat Graz) wird Ihre Vermögenssituation überprüfen.

Beachte:

- Beziehen Sie die Sozialunterstützung länger als 3 Jahre, kann die Behörde, wenn Sie ein Haus oder eine Wohnung besitzen, ins Grundbuch gehen.
- Sie müssen sich nicht beim AMS melden, wenn Sie Angehörige pflegen oder Kinder betreuen, die unter 3 Jahre alt sind und für die keine Kinderbetreuungseinrichtung (zum Beispiel Kinderkrippe oder Tagesmutter) zur Verfügung steht.

Weitere Informationen dazu bekommen Sie bei der für Sie zuständigen Behörde.

3. Wie hoch kann die Sozialunterstützung sein?

Die Sozialunterstützung wird für Sie (und Ihre Familie) extra berechnet. Sie bekommen im Jahr 2024 höchstens diese Beträge:

Für Alleinstehende sowie Alleinerziehende	€ 1.155,84
Für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte)	€ 809,09
Für weitere Erwachsene im gemeinsamen Haushalt	€ 520,13
Für das 1. bis 3. Kind	€ 242,73
Ab dem 4. Kind	€ 202,27
Menschen mit einem Behindertenpass bekommen zusätzlich	€ 208,05
Alleinerziehende mit Kindern im gemeinsamen Haushalt bekommen zusätzlich	
Mit 1 Kind (+ 12 %)	€ 138,70
Mit 2 Kindern (+ 21 %)	€ 242,73
Mit 3 Kindern (+ 27 %)	€ 312,08
für jedes weitere Kind zusätzlich + 3 %	

Die genehmigten Geldbeträge werden gleichmäßig aufgeteilt. Die Sozialunterstützung können Erwachsene und Minderjährige 12-mal im Jahr bekommen.

4. Wo kann ein Antrag gestellt werden?

Sie können den Antrag auf Sozialunterstützung stellen:

- bei Ihrer **Gemeinde (im Gemeindeamt)**
- bei der zuständigen **Behörde** (Bezirkshauptmannschaft bzw. im Sozialamt des Magistrates Graz) oder
- beim **Sozialservicecenter des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung**, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration, Burggasse 7-9, 8010 Graz

5. Wer kann einen Antrag stellen?

- Anträge können Sie selbst stellen, wenn Sie **älter als 18 Jahre sind**.
- Anträge können aber auch von jemand anderem eingebracht werden. Das kann z.B. ein **gesetzlicher Vertreter** oder ein im gemeinsamen Haushalt lebendes **Familienmitglied** sein.

6. Gibt es Fristen?

Der Antrag auf Sozialunterstützung kann immer gestellt werden.

Wenn alle Voraussetzungen stimmen, bekommen Sie ab dem Tag der Antragstellung Sozialunterstützung.

7. Welche Unterlagen brauchen Sie für den Antrag?

- Lichtbildausweis
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt (Aufenthaltstitel, Niederlassungsbewilligung, ...)
- Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil/Vergleichsausfertigung/Nachweis über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
- Vertretungsnachweise
- Einkommensnachweise aller Familienmitglieder
- Vermögensnachweise (wenn Sie Vermögen haben)
- Nachweise über Ansprüche gegen Dritte
- Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitssuche (AL-Meldung, ...)
- Gutachten über Arbeitsunfähigkeit
- Nachweis über Verhinderung des Einsatzes der Arbeitskraft gemäß § 7 Abs 2 StSUG
- Nachweis über Bezug sonstiger öffentlicher Leistungen (z.B. Förderungen, Beihilfen, ...)
- Behindertenpass

- Mietvertrag mit aktuellen Miet- und Betriebskostenvorschreibungen
- Nachweis über Strom- und Heizkosten
- Grundbuchauszüge aller Liegenschaften/Immobilien
- Im Fall eines Eigenheims: Betriebskostennachweis
- Nachweis über Wohnungszuschüsse
- Sonstige wohnungsbezogene Kosten (Haushaltsversicherung, ...)

Von Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen nach vollendeten 15. Lebensjahr (sofern vorhanden):

- Unterzeichnung der Integrationserklärung
- Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses
- Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds

8. Welche Kosten entstehen?

Der Antrag auf Sozialunterstützung kostet nichts.

9. Wichtige Informationen:

Wenn Sie Sozialunterstützung beziehen und es verändert sich etwas bei:

- Ihrem Einkommen,
- Ihrem Vermögen,
- Ihrer Familie oder
- Ihren Wohnverhältnissen

müssen Sie dies der Behörde sofort melden.

Ebenfalls sofort melden müssen Sie,

wenn Sie länger als zwei Wochen

im Krankenhaus oder nicht in der Steiermark sind.

Tun Sie das nicht,

müssen Sie die Sozialunterstützung zurückzahlen.

Das gilt auch,

wenn Sie absichtlich eine falsche Angabe gemacht oder etwas verschwiegen haben.

Die Behörde kann auch noch Jahre später

zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückfordern.

Wenn Sie während Sie Sozialunterstützung beziehen oder innerhalb von 3 Jahren nach dem Ende der Sozialunterstützung zu einem Vermögen (= z.B. ein Lottogewinn oder eine große Erbschaft) kommen, müssen Sie die Sozialunterstützung zurückzahlen.

Wenn die Person, die Sozialunterstützung bezieht stirbt, müssen die erbenden Personen die Sozialunterstützung nur dann zurückzahlen, wenn überhaupt eine Erbschaft vorhanden ist.

Sollten Sie regelmäßig Geld von jemandem bekommen, kann diese Summe von Ihrer Sozialunterstützung abgezogen werden.

Haben Sie in den letzten 5 Jahren Geld verschenkt oder ohne Gegenleistung anderen Personen Geld gegeben, kann dieses Geld von den beschenkten Personen zurückgefordert werden. Das gilt auch, solange Sie Sozialunterstützung beziehen.